

28 O 332/20



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [REDACTED]

[REDACTED] Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte IT-ADVO, Volmerswerther  
Str. 138, 40221 Düsseldorf,

gegen

die Google Ireland Limited, vertr. d. d. Gf., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4,  
Irland,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der

**einstweiligen Verfügung**

angeordnet:

- I. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf und an der Geschäftsführung zu vollstrecken ist,

verboten,

- a. die nachstehend wiedergegebene Bewertung des Nutzers „████████“ zu veröffentlichen:

 **████████** Rezensionen

von 0,0 von 5 vor 2 Wochen  
Wie wieder, ich habe leider eine Katastrophen-Erfahrung machen müssen, ██████████ und dazu werden schlechte Rezensionen sofort vom Inhaber gemeldet

 3  Teilen

wenn dies geschieht, wie unter der URL: <https://www.google.de/maps/place/████████>

████████  
████████  
████████

- b. die nachstehend wiedergegebene Bewertung des Nutzers „████“ zu veröffentlichen:



Z Rezensionen

die die die die vor 3 Wochen

Ich schreibe diese Rezension, um andere Frauen zu warnen. [REDACTED]

[REDACTED] zu unterziehen.

Mittlerweile ist es bei mir über sechs Wochen her und trotz Beachtung der Regeln (z.B. kein Tabak, Alkoholkonsum, Solarium etc.) [REDACTED]

[REDACTED] Auch sind [REDACTED]

[REDACTED] Jeden Tag

sehen [REDACTED] und

natürlich [REDACTED]. Das schlimmste daran ist jedoch, dass [REDACTED] verdeutlicht, wie unprofessionell bei meiner

[REDACTED]

Es fand leider keine [REDACTED] statt, man

der [REDACTED]

[REDACTED] Bei den Preisen handelt es sich nun mal um eine Massenabfertigung. Dessen sollte man sich bewusst sein. Wer also [REDACTED]  
anschließend [REDACTED]

Ergebnis [REDACTED], sollte  
eine [REDACTED] aufsuchen.

ab a

< Teilen

wenn dies geschieht, wie unter der URL: [https://www.google.de/maps/place/\[REDACTED\]](https://www.google.de/maps/place/[REDACTED])

[REDACTED]

[REDACTED]

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

III. Streitwert: 20.000 €

### **Gründe:**

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 18.09.2020 ist zulässig begründet. Die Antragstellerin hat insoweit das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937

Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal die Antragstellerin das Verfahren zügig betrieben, insbesondere innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereicht hat. Die Entscheidung konnte zudem ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergehen, denn diese wurde mit Schreiben vom 02.09.2020 und vom 07.09.2020 seitens der Antragstellerin zur Löschung der Bewertungen aufgefordert, so dass sie Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen der Antragstellerin zu äußern.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus den §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1. Die Antragstellerin hat dargelegt und durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihrer geschäftsführenden Gesellschafterin vom 17.09.2020 glaubhaft gemacht, dass den angegriffenen Bewertungen kein tatsächlicher Kundenkontakt zu Grunde liegt. In einem solchen Fall überwiegt das Interesse der Antragstellerin am Schutz der sozialen Anerkennung die Interessen des Bewertenden an der Äußerung der dargestellten Meinung im Portal der Antragsgegnerin und damit auch der Antragsgegnerin selbst an der Kommunikation und Verbreitung dieser Meinung. Ein berechtigtes Interesse des Bewertenden, eine tatsächlich nicht stattgefundene tatsächliche Erfahrung willkürlich zu bewerten, ist nicht ersichtlich; entsprechendes gilt für das Interesse der Antragsgegnerin eine Bewertung über eine nicht erfolgte tatsächliche Erfahrung weiter zu kommunizieren.

Soweit der Tenor der einstweiligen Verfügung von dem gestellten Antrag abweicht, hat die Kammer den Antrag ausgelegt bzw. von dem ihr durch § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teilzurückweisung erfolgt wäre.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann durch die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Köln, 21.09.2020

28. Zivilkammer

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

[REDACTED]  
Richterin am Landgericht

[REDACTED]  
Richterin am Landgericht